

PBK Gerüstbau	Überstunden im Personalverleih Merkblatt	Stand der Aktualität: Definitive Version vom 4.12.2014
--------------------------	---	--

A. Definition gemäss GAV

Überstunden: Stunden über 42. Diese sind kompensierbar, bis Ende Jahr gemäss Art. 14 Abs 2, erster Abschnitt.

Überzeit gemäss GAV: Stunden über 48. Überzeiten sind mit Zuschlag auszahlbar ausser wenn schriftliche Vereinbarung gemäss Art. 14 Abs. 2 zweiter Abschnitt besteht.

B. Ausgangslage:

Anfragen aus dem Personalverleih betreffend Mehrstunden, Überstunden und Überzeiten und deren Zuschläge muss die PBK einheitlich beantworten.

Es stellen sich einige Fragen:

Sind Mehrstunden ab der 43. Stunde mit Zuschlag zu versehen oder kann auch beim Personalverleiher kompensiert werden?

Ist der Zuschlag erst ab der 49. Stunde geschuldet?

Wie muss man die Reisezeit umlegen? Pro rata?

Welche Zuschläge sind geschuldet? (Ferien, 13. Monatslohn?)

Können die Personalverleiher auch eine schriftliche Vereinbarung nach Art. 14 Abs. 2 abschliessen?

C. Beurteilung:

Personalverleiher werden zur Abdeckung der Arbeitsspitzen eingesetzt. Stunden von 42+ kommen regelmässig vor. Wenn die Arbeit wieder in normalen Bahnen verläuft, ist der Einsatz beim Personalverleiher meist zu Ende und idealerweise beginnt ein neuer Einsatz bei einer anderen Firma – nicht zwingend im Gerüstbau. Eine Kompensation ist meist nicht realistisch.

Die 100 Reisestunden ergeben auf 52 Wochen umgelegt rund 2 Stunden. Eine ungefähre Gleichbehandlung (eher Besserstellung des Personalverleihs) wäre damit gegeben, wenn 2 Stunden pro Arbeitswoche als Reisezeit ohne Überstundenzuschlag akzeptiert würden.

D. Weisung der PBK:

1. Personalverleiher, die im Stundenlohn vergüten, haben ab der 43. Stunde (mit Ausnahme Punkt D2) pro Woche einen Überstundenzuschlag* zu vergüten. Auf dem Überstundenzuschlag ist der Zuschlag Ferienlohn und 13. Monatslohn gemäss Anhang III Ziffer 5 geschuldet.
2. Personalverleiher können pro Kalenderwoche maximal 2 Stunden Reisezeit zuschlagsfrei vergüten. Auf der Reisezeit ist jedoch ganz normal der Ferienlohn sowie der 13. Monatslohn geschuldet. (Achtung: Berechnung gemäss GAV Anhang III Punkt 3)

*Überstunden werden im GAV Anhang III Ziffer 5 fälschlicherweise als Überzeit bezeichnet

- Dieses Merkblatt wurde von der PBK an ihrer Sitzung vom 4.12.2014 verabschiedet und tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Verteiler:

- PBK
- LBK
- Ordner von Dauer
- Leitz Januar
- Ordner Merkblätter
- Info an tempcontrol